Lernskript zu Arbeitsblatt 6 | Heimarbeit

Abteilung B und weitere Rechtsformen

Dieses Lernskript gehört zu Arbeitsblatt 6. Es enthält das, was Sie zum Bearbeiten des Blatts brauchen. Halten Sie GmbHG, AktG, PartGG, GenG und BGB bereit und lesen Sie die genannten Vorschriften mit.

1 Was gehört in Abteilung B?

In Abteilung B des Handelsregisters werden die Kapitalgesellschaften eingetragen (§ 3 Abs. 3 HRV):

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), auch die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt),
- Aktiengesellschaften (AG),
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA),
- Europäische Gesellschaften (SE),
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen. Den Gläubigern haftet nur das Gesellschaftsvermögen, die Gesellschafter haften nicht persönlich (§ 13 Abs. 2 GmbHG, § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Gesellschafter werden nicht in das Register eingetragen. Vertreten wird die Gesellschaft durch Organe (Geschäftsführer, Vorstand), die nicht Gesellschafter sein müssen.

Eine Kapitalgesellschaft entsteht erst mit der Eintragung; die Eintragung wirkt also konstitutiv (§ 11 Abs. 1 GmbHG, § 41 Abs. 1 AktG). Wer vorher im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich (§ 11 Abs. 2 GmbHG).

Das Gesetz schreibt ein Mindestkapital vor:

Rechtsform	Mindestkapital	Vorschrift
GmbH	25.000 EUR Stammkapital	§ 5 Abs. 1 GmbHG
UG (haftungsbeschränkt)	1 EUR	§ 5a GmbHG
AG und KGaA	50.000 EUR Grundkapital	§§ 7, 278 AktG
SE	120.000 EUR	Art. 4 SE-VO

Das Kapital kann in Geld (Bargründung) oder durch Sachen wie Maschinen oder Fahrzeuge (Sachgründung) aufgebracht werden.

2 GmbH

Gründung. Eine GmbH kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden (§ 1 GmbHG). Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden (§ 2 GmbHG). Er enthält mindestens Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital und die Geschäftsanteile der Gesellschafter (§ 3 GmbHG). Vor der Anmeldung muss auf jeden Geschäftsanteil mindestens ein Viertel eingezahlt sein, insgesamt mindestens 12.500 EUR; Sacheinlagen sind vollständig zu leisten (§ 7 Abs. 2, 3 GmbHG).

Anmeldung. Die GmbH wird von allen Geschäftsführern angemeldet (§§ 7, 78 GmbHG). Nach § 8 Abs. 1 GmbHG sind beizufügen:

1. der Gesellschaftsvertrag,
2. die Legitimation der Geschäftsführer (zum Beispiel der Bestellungsbeschluss),
3. eine unterschriebene Liste der Gesellschafter,
4. bei einer Sachgründung die Verträge über die Sacheinlagen und der Sachgründungsbericht.

In der Anmeldung geben die Geschäftsführer außerdem Versicherungen ab:

- dass die Einlagen geleistet sind und sich endgültig in ihrer freien Verfügung befinden (§ 8 Abs. 2 GmbHG),
- dass ihrer Bestellung keine Hindernisse nach § 6 Abs. 2 GmbHG entgegenstehen und sie über ihre Auskunftspflicht belehrt wurden (§ 8 Abs. 3 GmbHG, die sogenannte „weiße Weste“).

Anzugeben sind schließlich die inländische Geschäftsanschrift und die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer (§ 8 Abs. 4 GmbHG).

Firma. Die Firma muss den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“ enthalten (§ 4 GmbHG). Fehlt er, kann die Gesellschaft nicht eingetragen werden.

Geschäftsführer. Die GmbH wird durch ihre Geschäftsführer vertreten (§ 35 Abs. 1 GmbHG). Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein (§ 6 Abs. 2 GmbHG). Ausgeschlossen ist zum Beispiel, wer einem einschlägigen Berufsverbot unterliegt oder in den letzten fünf Jahren wegen bestimmter Straftaten (etwa Insolvenzverschleppung oder Bankrott) verurteilt wurde. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sie gemeinschaftlich, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt (§ 35 Abs. 2 GmbHG). Jede Änderung bei den Geschäftsführern ist anzumelden (§ 39 GmbHG).

Gesellschafterliste. Wer Gesellschafter der GmbH ist, steht nicht im Register, sondern in der Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG). Sie liegt im Registerordner und kann über das Registerportal abgerufen werden. Nach jeder Veränderung, zum Beispiel einem Verkauf oder einem Erbfall, ist eine neue Liste einzureichen:

- Hat ein Notar mitgewirkt (etwa bei einem Verkauf des Geschäftsanteils), reicht der Notar die Liste ein (§ 40 Abs. 2 GmbHG).
- Sonst reichen die Geschäftsführer die Liste ein (§ 40 Abs. 1 GmbHG).

Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Gesellschafter, wer in der Liste steht (§ 16 Abs. 1 GmbHG).

3 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die UG ist keine eigene Rechtsform, sondern eine GmbH mit einem Stammkapital unter 25.000 EUR (§ 5a GmbHG). Für sie gelten Besonderheiten:

1. Die Firma muss „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ lauten. Der Klammerzusatz darf nicht abgekürzt werden.
2. Das Stammkapital muss vor der Anmeldung vollständig eingezahlt sein.
3. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
4. Ein Viertel des Jahresüberschusses muss in eine Rücklage eingestellt werden.
5. Erhöht die UG ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 EUR, fallen die Besonderheiten weg.

Für einfache Gründungen mit höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer gibt es ein gesetzliches Musterprotokoll (§ 2 Abs. 1a GmbHG).

4 Aktiengesellschaft (AG)

Grundlagen. Die AG hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital von mindestens 50.000 EUR (§§ 1, 7 AktG). Die Satzung wird notariell beurkundet. Die Firma enthält den Zusatz „Aktiengesellschaft“ oder „AG“ (§ 4 AktG).

Die drei Organe.

1. **Vorstand:** Er leitet die Gesellschaft und vertritt sie (§§ 76, 78 AktG). Er wird vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt (§ 84 AktG). Die Vorstandsmitglieder werden in das Register eingetragen.

2. **Aufsichtsrat:** Er überwacht den Vorstand und besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§ 95 AktG). Den ersten Aufsichtsrat bestellen die Gründer (§ 30 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder werden **nicht** eingetragen. Der Vorstand reicht bei jeder Änderung eine aktuelle Liste ein; das Gericht macht nur bekannt, dass die Liste eingereicht wurde (§ 106 AktG).
3. **Hauptversammlung:** die Versammlung der Aktionäre. Sie wählt den Aufsichtsrat, beschließt über Satzungsänderungen und die Verwendung des Gewinns. Die Aktionäre werden nicht eingetragen.

5 KGaA, SE und VVaG

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Mischform aus KG und AG: Mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter haftet unbeschränkt und vertritt die Gesellschaft; die übrigen sind als Kommanditaktionäre am Grundkapital beteiligt (§ 278 AktG). Zusatz „KGaA“, Eintragung in Abteilung B.

Europäische Gesellschaft (SE). Eine europäische Aktiengesellschaft mit mindestens 120.000 EUR Kapital. Sie wird entweder durch Vorstand und Aufsichtsrat oder durch einen Verwaltungsrat mit geschäftsführenden Direktoren geleitet. Zusatz „SE“, Eintragung in Abteilung B.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Ein Verein, der seine Mitglieder versichert (§ 171 VAG). Er wird durch den Vorstand vertreten. Zusatz „VVaG“, Eintragung in Abteilung B.

6 Partnerschaft, Genossenschaft und Verein

Diese drei Rechtsformen stehen nicht im Handelsregister, sondern jeweils in einem eigenen Register beim Amtsgericht. In Berlin führt das Amtsgericht Charlottenburg alle diese Register.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG). Zusammenschluss von Angehörigen freier Berufe, zum Beispiel Rechtsanwälte, Steuerberater oder Ärzte (§ 1 PartGG). Partner können nur natürliche Personen sein. Eingetragen wird sie im **Partnerschaftsregister**. Der Name enthält den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ und die Berufsbezeichnungen aller vertretenen Berufe (§ 2 PartGG). Vertreten wird sie wie eine OHG: Jeder Partner vertritt allein, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt.

Eingetragene Genossenschaft (eG). Sie fördert ihre Mitglieder durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb (§ 1 GenG), zum Beispiel Wohnungsbaugenossenschaften oder Volksbanken. Sie braucht mindestens drei Mitglieder und muss einem Prüfungsverband angehören. Eingetragen wird sie im **Genossenschaftsregister** und entsteht erst mit der Eintragung. Vertreten wird sie durch den **Vorstand**. Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“ (§ 3 GenG).

Eingetragener Verein (e. V.). Ein nicht wirtschaftlicher Verein, zum Beispiel ein Sport- oder Förderverein (§ 21 BGB). Zur Eintragung braucht er mindestens sieben Mitglieder (§ 56 BGB) und eine Satzung mit Zweck, Name und Sitz (§ 57 BGB). Eingetragen wird er im **Vereinsregister** und wird erst mit der Eintragung rechtsfähig. Vertreten wird er durch den **Vorstand** (§ 26 BGB). Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e. V.“.

7 Selbstkontrolle

Kontrollfragen

1. Welche Rechtsformen stehen in Abteilung B, und wer haftet dort den Gläubigern?
2. Wann entsteht eine GmbH?
3. Was versichert ein Geschäftsführer bei der Anmeldung einer GmbH?
4. Wo findet man die Gesellschafter einer GmbH?
5. Welche Organe der AG werden in das Register eingetragen, welche nicht?
6. In welches Register gehören Partnerschaft, Genossenschaft und Verein?